

---

**236/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 19.05.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

## **Anfragebeantwortung**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 209/J betreffend Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, welche die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen am 19. März 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:**

Im Jahre 1998 wurde im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ausgehend von Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz B-VG die Aufgabe hatte, die Bundesrechtsordnung im Hinblick auf Bestimmungen zu durchforsten, die Behinderte benachteiligen. Diese Gruppe setzte sich aus Vertretern der Ministerien, von Behindertenorganisationen sowie von Vertretern der zum damaligen Zeitpunkt im Nationalrat vertretenen Parteien zusammen. Der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe wurde dem Nationalrat übermittelt (178 Blg NR XX. GP).

Betreffend die Umsetzung der dort angeführten Maßnahmen darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4385/J verweisen.

Zur Frage Durchforstung der Berufsausbildungs-, Ausübungs- und Zugangsgesetze auf Benachteiligung behinderter Menschen darf folgendes festgestellt werden:

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG) enthält einige Bestimmungen, die einer Benachteiligung behinderter Menschen aktiv entgegenwirkt.

Zu erwähnen sind die Vorlehre, die Vorsorge zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben trifft.

Personen, die im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, sind in Bezug auf die Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt.

Hiezu kommen die Bestimmungen betreffend Lehrabschlussprüfung, die vorsieht, dass die Lehrlingsstellen die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der Lehrabschlussprüfung bei Behinderten zu treffen haben.

Weiters zu erwähnen ist, dass die Ablegung der Lehrabschlussprüfung im so genannten "Zweiten Bildungsweg" ohne vorherige Absolvierung einer formellen Lehrausbildung möglich ist, sowie die Bestimmung betreffend besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen, die Jugendlichen, die auf Grund körperlicher Behinderung oder sozialer Beeinträchtigung in Wirtschaftsunternehmen nur schwer entsprechend Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsmöglichkeiten finden würden, ermöglicht, in einer einem Lehrverhältnis ähnlichen Form die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse eines Lehrberufes zu erlernen.

Bei der Meisterprüfung ist bei behinderten Prüfungskandidaten auf die Erfordernisse des Behinderten in besonderer Weise Bedacht zu nehmen; die Anrechnungsbestimmungen kommen für Behinderte in derselben Weise zur Anwendung wie für nicht behinderte Personen und erfassen als Sonderbestimmung zusätzlich nicht-schulische Ausbildungseinrichtungen für behinderte Personen.

Mit der Novellierung des in Begutachtung befindlichen Berufsausbildungsgesetzes soll ein weiterer wesentlicher Schritt gesetzt werden, um der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken:

- 3 -

Am Zuge der Integrativen Berufsausbildung sind zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben folgende Regelungen vorgesehen:

Im Lehrvertrag kann eine längere Lehrzeit vereinbart werden.

Weiters kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden.

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Jugendliche in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Jugendliche, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Jugendliche ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Jugendliche, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsphase oder einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis angenommen werden muss, dass für sie aus persönlichen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle gefunden werden kann.

Behinderten Personen soll insbesondere zugute kommen, dass das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung durch die Berufsausbildungsassistenz begleitet und unterstützt wird. Diese Aufgabe wird durch das Arbeitsmarktservice, das Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft bzw. eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft erfüllt. Diese können wiederum bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betrauen. Die Berufsausbildungs-

assistenz legt das Ausbildungsziel und die Dauer der integrativen Ausbildung gemeinsam mit den Vertragsparteien fest.

Auch nach Absolvierung einer Teilqualifizierung ist eine Lehrabschlussprüfung vorgesehen.

Auf Grund des erfolgreichen Erwerbs der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Fertigkeiten und Kenntnisse ist der Absolvent berechtigt, sich als "Angelernte Fachkraft" auf dem Gebiet der betreffenden beruflichen Tätigkeit zu bezeichnen.

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Weiterverwendung von Personen, die die integrative Berufsausbildung absolviert haben. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn der Lehrberechtigte den Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter nachweislich mindestens zwei Monate vor Vertragsende auf die Beendigung der integrativen Berufsausbildung hingewiesen hat.

Bei der bereits erwähnten Bestimmung zur Lehrabschlussprüfung, wonach die Lehrabschlussprüfung im so genannten "Zweiten Bildungsweg" abgelegt werden kann, ohne dass vorher eine formelle Lehrausbildung absolviert worden sein muss, ist insofern eine Änderung vorgesehen, als dies nicht erst nach Vollendung des 20., sondern bereits nach Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich ist.